

Absender:

.....
(Name, Straße, PLZ, Wohnort, Telefon)

**An die
Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz
Abt. 701 – SG Verwaltung
Fritz-Arnold-Str. 2B
78467 Konstanz**

Kunden-Nr. bei der EBK (Abwasser):

E-Mail-Adresse für event. Rückfragen

Antrag auf Rückerstattung von Schmutzwassergebühren

*** Bitte immer den Abwassergebührenbescheid in Kopie beifügen! ***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Erstattung der anteiligen Abwassergebühren für Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden.

Veranlagungszeitraum: <i>(gemäß Abwassergebührenbescheid)</i>	vom	bis
---	-----	-----

Der Nachweis erfolgt durch eine/..... gesonderte private, geeichte Wasseruhr/en als Unterzähler.

	Unterzähler 1	Unterzähler 2	Unterzähler 3	Unterzähler 4
Nummer des Unterzählers:				
Eichfrist endet:				
Zählerstand zum Beginn des Veranlagungszeitraumes:				
Zählerstand zum Ende des Veranlagungszeitraumes:				
Differenz:				

Begründung (ggf. auf einem gesonderten Blatt mitteilen):

Die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Frischwassermenge diente

- der Gartenbewässerung.
- der sonstigen oder gewerblichen Nutzung wie folgt:

.....
.....

Der Erstattungsbetrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:

IBAN: _____ Kreditinstitut: _____

Ort / Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Antrag auf Rückerstattung von Schmutzwassergebühren (Stand: 01.01.18)

Die Stadtwerke Konstanz GmbH – im weiteren kurz „Stadtwerke“ genannt - erheben im Auftrag der Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz – im weiteren kurz „EBK“ genannt - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Abwasserkanäle, Kläranlage) Abwassergebühren nach den Vorschriften der §§ 41 bis 51 der Abwassersatzung der Stadt Konstanz (AbwS). Für die Bearbeitung von Rückerstattungsanträgen sind die EBK zuständig.

Die Höhe der Abwasser- bzw. Schmutzwassergebühr ist abhängig von der Menge des auf einem Grundstück verbrauchten und durch Wasserzähler der Stadtwerke gemessenen Frischwassers. Für Frischwassermengen, die nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt werden, sieht § 46 AbwS folgende Regelung zur Rückerstattung von anteiligen Abwassergebühren vor:

- (1) *Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr im Sinne von § 42 Abs. 1 abgesetzt. Absetzbar sind nur volle Kubikmeter. Bruchzahlen werden auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet.*
- (2) *Der Gebührensschuldner hat bei Inanspruchnahme von Absetzungen auf seine Kosten zuverlässig arbeitende und leicht zugängliche Messeinrichtungen mit ausreichender Messkapazität durch zugelassene Fachfirmen einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, die eine einwandfreie Erfassung der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.*
- (3) *Der Nachweis für Wassermengen nach Abs. 1 muss grundsätzlich durch gesonderte private Messeinrichtungen nach Abs. 2 (in der Regel sind das geeichte Wasseruhren als Unterzähler) erfolgen. Wenn der Nachweis durch Messeinrichtungen nach Abs. 2 aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, kann der Nachweis geringerer Einleitungsmengen auch durch Gutachten eines anerkannten und öffentlich bestellten Gutachters oder allgemein anerkannte Erfahrungswerte geführt werden.*
- (4) *Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.*

Was ist von Ihnen bei einer Antragstellung zu beachten?

1. Vor einer Antragstellung bedenken Sie bitte, dass der Einbau, die Unterhaltung und ggf. Erneuerung einer privaten geeichten Wasseruhr als Unterzähler Mehrkosten zur Folge hat, die in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Erstattungsbeträgen stehen sollten.
2. Eine Antragstellung ist grundsätzlich nur für den unmittelbar zurückliegenden Veranlagungszeitraum zulässig, der in dem aktuellen Abwassergebührenbescheid genannt ist.
3. Senden Sie Ihren Antrag formlos oder mit dem umseitigen Formblatt an die Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz, Abteilung 701, Fritz-Arnold-Str. 2 b, 78467 Konstanz.
4. Ein Antragsformular finden Sie auch im Internet unter **www.ebk-konstanz.de**.
5. Beachten Sie bitte unbedingt die **Antragsfrist von einem Monat** nach Zugang Ihres Abwassergebührenbescheides. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass wir verspätet eingegangene Anträge leider zurückweisen müssen. Notwendige Anlagen zum Antrag können Sie nachreichen.
6. Nicht eingeleitete Frischwassermengen müssen von Ihnen nachgewiesen werden (in der Regel durch Angabe der Zählerstände der gesonderten privaten und geeichten Wasseruhr, die Sie zum Beginn und Ende des Veranlagungszeitraumes selbst ablesen müssen). Eine Ableseung privater Unterzähler erfolgt nicht durch die Stadtwerke bzw. EBK.
7. Fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des aktuellen Abwassergebührenbescheides bei.
8. Geben Sie bitte für eine mögliche Gebührenerstattung Ihre Bankverbindung an.

Was geschieht nach Ihrer Antragstellung?

1. Die EBK werden Ihren Antrag möglichst kurzfristig bearbeiten.
2. Ein Mitarbeiter der EBK wird ggf. Ihre Wasser- bzw. Abwasseranlagen überprüfen.
3. Über die Entscheidung der EBK erhalten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

An wen sollten Sie sich wenden, wenn Sie noch Fragen haben?

Frau Bettina Schlegel, Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz

Telefon: (07531) 996 124

Telefax: (07531) 996 222

E-Mail: schlegel@ebk-tbk.de